



Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft

An alle Strom- und/oder  
Gasversorgungsunternehmen

11. Oktober 2005

28209 Bremen,  
Hollerallee 8  
28018 Bremen, Postfach 10 18 49  
Telefon (04 21) 34 60 20  
Telefax (04 21) 34 95 70  
homepage: [www.gpp-treuhand.de](http://www.gpp-treuhand.de)  
E-Mail: [info@gpp-treuhand.de](mailto:info@gpp-treuhand.de)

### **Kalkulation der Netznutzungsentgelte der Strom- und Gasversorgung, Übergangsregelungen der Netzentgeltverordnungen zum Anlagevermögen, Kapitalvernichtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Kalkulation der Netznutzungsentgelte sieht das neue Energiewirtschaftsgesetz mit den dazugehörigen Netzentgeltverordnungen eine generelle Bindung an die handels-/steuerrechtlichen Werte des Anlagevermögens vor. Die Kapitalkosten (kalkulatorisch sowie Zinsen und Abschreibungen) sind durch eine Überleitung aus den handelsrechtlichen Werten zu ermitteln. Diese Bindung führt für eine Vielzahl von Energieversorgungsunternehmen zu einer Vernichtung von Kapital. Dies ergibt sich aus dem nachfolgenden Umstand.

Die Energieversorgungsunternehmen haben in der Vergangenheit - in Abhängigkeit von den individuellen Verhältnissen - in erheblichem Umfang Sanierungs- bzw. Reinvestitionsmaßnahmen nicht im Anlagevermögen abgebildet, sondern sofort aufwandswirksam verrechnet. Dieses Anlagevermögen ist folglich im kaufmännischen Rechnungswesen nicht mehr bzw. mit zu geringen Werten vorhanden. Faktisch ist es möglich, dass relativ neuwertige Anlagen für Zwecke der Netznutzungsentgeltkalkulation unberücksichtigt bleiben. Diesen Umstand haben wir teilweise mit den energiewirtschaftlichen Fachverbänden diskutiert. Bisher sind uns keine Aktivitäten der energiewirtschaftlichen Verbände bekannt geworden, die diesen Umstand aufgreifen.



Teilweise wird auch auf Verbandsebene argumentiert, dass die Anlagen, die aufwandswirksam saniert wurden, bereits vom Verbraucher bezahlt seien und deshalb eine nochmalige Einstellung über Abschreibungen und Zinsen in die Kalkulation nicht sachgerecht sei. Hierbei wird aus unserer Sicht der Umstand verkannt, dass insbesondere im Bereich der Gasversorgung eine kostenbasierte Kalkulation nach heute geltenden Kalkulationssystemen bei einer Vielzahl von Unternehmen nicht durchgeführt wurde. Gleichzeitig unterlag die Gasversorgung keiner Preiskontrolle, so dass die Anwendung des neuen Systems auf die Vergangenheit quasi zu einer rückwirkenden Preiskontrolle führen würde.

Auch für die Stromversorgung ist für einen erheblichen Teil der Versorgungsunternehmen (insbesondere "kleine" und "mittlere" Unternehmen) in einer Vielzahl von Bundesländern in den vergangenen 30 bis 40 Jahren keine durchgängige Preiskontrolle durchgeführt worden. Vielfach haben sich "kleine" und "mittlere" Energieversorgungsunternehmen über einen längeren Zeitraum an den Preisen des Regionalversorgungsunternehmens orientieren können.

Im Ergebnis bedeuten die neuen rechtlichen Regelungen (insbesondere § 32 Abs. 3 der jeweiligen Netzentgeltverordnung), dass die Netznutzungsentgelte für die Unternehmen, die in der Vergangenheit Sanierungen aufwandswirksam abgebildet haben, erheblich verringert werden. Dieser Umstand tritt unabhängig von der Preis-/Entgelthöhe in der Vergangenheit ein.

Bei der Ausarbeitung der Netzentgeltverordnung wurde u. E. auch nicht berücksichtigt, dass die aufwandswirksame Verrechnung von Reinvestitions- bzw. Sanierungsmaßnahmen teilweise nicht durch die Ertragssituation der betroffenen Strom- oder Gassparte selbst, sondern evtl. durch Überschüsse aus anderen Aktivitäten verursacht war. Es handelte sich lediglich um Instrumentarien zur Gesamtsteueroptimierung, welche durch die neuen gesetzlichen Regelungen zukünftig zu Preis- und Entgeltminderungen führen. Es kommt zu faktischen Enteignungen, da das Kapital des Unternehmens durch falsche Bewertungen vernichtet wird.



Wir empfehlen daher den Unternehmen, bei denen das Sachanlagevermögen auf Basis einer aktuellen Sachbewertung einen nachhaltig höheren Wert als den kalkulatorischen Restbuchwert aufweist, im Rahmen der Netzentgeltkalkulation die aktuellen Sachwerte für die Kalkulation zu berücksichtigen. Dieser Vorgehensweise sieht der Gesetzgeber für Unternehmen in den neuen Bundesländern für Anlagen, die vor 1990 errichtet wurden, ausdrücklich vor. Uns ist bekannt, dass einer Vielzahl der Unternehmen dieses Vorgehen auf Basis des derzeitigen Informationsstandes unter Beachtung der zeitlichen Restriktion für den Netznutzungsentgeltantrag kaum möglich sein wird. Hier sollte jedoch zumindest im Rahmen des Antrages die Situation dargelegt werden, um zu einem späteren Zeitpunkt die Kalkulation entsprechend zu korrigieren.

Bei den Unternehmen, die bereits bei dem ersten Netznutzungsentgeltantrag die höheren sachwertorientierten Zinsen und Abschreiben berücksichtigen, ist davon auszugehen, dass die Regulierungsbehörde auf Basis der Netzentgeltverordnungen diesen Anträgen nicht stattgeben wird. Daher müssen sich die Unternehmen, die der vorgenannten Empfehlung folgen, darauf einstellen, dass es zu juristischen Auseinandersetzungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Netzentgeltverordnungen kommen wird.

Wir durften Ihnen diese Hinweise geben, da aus unserer Sicht diese Thematik eine erhebliche materielle Bedeutung hat. Aus unserer Beratungserfahrung gehen wir davon aus, dass es sich bei einer Vielzahl von Versorgungsunternehmen um eine Wertdifferenz handelt, die das nominell ausgewiesene Eigenkapital bei weitem überschreiten dürfte. Uns sind Unternehmen bekannt, bei denen das auf Sachwertbasis bewertete Anlagevermögen den kalkulatorischen Restwert um ein Vielfaches übersteigt.

Für Rückfragen und ergänzende Erläuterungen zu dieser Thematik stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Baumann)

  
(Pencereci)